

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 12.06.20232
Name Anton Nujic
Durchwahl +49 (711) 231-3466
Aktenzeichen IM6-0141.5-426/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rainer Podeswa AfD

- Die moralische und reale Legitimität von Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen und gegen eine Impfpflicht
- Drucksache 17/4776

Ihr Schreiben vom 22. Mai 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt:

1. *Hat sich ihre Einschätzung zu Coronamaßnahmen und einer Impfpflicht rückblickend geändert?*

Zu 1.:

Die Corona-Pandemie war ein weltweiter Krisenfall, der schnelles und entschiedenes Regierungshandeln erforderte. Der Anordnung der Corona-Schutzmaßnahmen lagen sehr komplexe Entscheidungen unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen und Belange zugrunde. Diese Entscheidungen mussten aus einer ex-ante-Perspektive, d.h. mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten, getroffen werden. Ziel war es, das Infektionsgeschehen durch Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit einzudämmen und das Funktionieren der medizinischen, insbesondere der stationären, Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die Bevölkerung, insbesondere die vulnerablen Gruppen, zu schützen. Dabei hat die Landesregierung die jeweils aktuelle Entwicklung der Pandemie genau beobachtet und die von ihr getroffenen Schutzmaßnahmen fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit und damit auch Notwendigkeit hin überprüft und entsprechend der jeweiligen Infektions- und Gefahrenlage umgehend angepasst, ergänzt oder aufgehoben.

Dass die Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Anordnung, d.h. mit den zu dem jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen, ganz überwiegend rechtmäßig und insbesondere verfassungsrechtlich verhältnismäßig waren, hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren entschieden. Die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Regelungen wurde überwiegend bestätigt.

Bezüglich der Regelungen der einrichtungsbezogenen COVID-19-Impfpflicht wird darauf hingewiesen, dass es sich um bundesrechtliche Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 20a Infektionsschutzgesetz a.F.) handelte. Insofern wurde die Impfpflicht nicht unmittelbar von der baden-württembergischen Landesregierung veranlasst. Gleichwohl wurden die Regelungen auch landesseitig als geeignet, erforderlich und angemessen erachtet.

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nach Anhörung sachkundiger Fachgesellschaften die Verfassungsbeschwerde gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 abgewiesen und diese als verfassungsrechtlich gerechtfertigt und geeignet bewertet (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. April 2022- 1 BvR 2649/21 -, Rn. 1-281,).

2. *Wieso wird die Teilnahme an Demonstrationen gegen eine Impfpflicht als relevant für den Verfassungsschutz erachtet (siehe zum Beispiel mehrere Ausführungen im Verfassungsschutzbericht 2021 im Kapitel „Rechtsextremismus“)?*

4. *In welchem Umfang hat der Verfassungsschutz Kritiker von Coronamaßnahmen und Kritiker einer Impfpflicht beobachtet (da aufgrund der Beschreibungen im Verfassungsschutzbericht 2021 offensichtlich ist, dass es solche Beobachtungen gab), bitte unter Nennung der Anzahl der Beobachtungsobjekte, Personen, etc. sowie des dafür nötigen personellen Aufwandes etc.?*

5. *Hält sie die Beobachtung von Kritikern von Coronamaßnahmen sowie Kritikern einer Impfpflicht rückblickend für gerechtfertigt (bitte begründen)?*

6. *Liegen ihr Erkenntnisse vor, dass Kritiker von Coronamaßnahmen ernsthaft einen nicht-demokratischen (d. h. durch Wahlen), sondern gewaltsamen Umsturz der Regierung vorbereitet haben (bitte begründen mit mehr Details u. a. ob es um die Landesregierung oder die Bundesregierung ging, wie viele Personen dies waren, ob diese Zugriff auf illegale Waffen hatten, etc.)?*

Zu 2., 4., 5. und 6.:

Die Fragen 2, 4, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Seit Beginn der verfassungsschutzrelevanten Beschäftigung mit Protestveranstaltungen gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) durchweg betont, dass Versammlungen und Protestveranstaltungen in diesem Themenfeld nicht in Gänze beobachtet werden, sondern lediglich extremistische Akteure und Verlautbarungen in diesem Zusammenhang. Das LfV beobachtet keine Corona-Schutzmaßnahmenkritiker oder Kritiker einer Impfpflicht, sofern diese nicht zugleich staatsfeindliche oder andere extremistische Narrative nutzen, um gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder deren Elemente zu agitieren.

Im Zentrum der Bearbeitung dieses Themenfelds durch den baden-württembergischen Verfassungsschutz stehen extremistische Organisationen, die in den Staat delegitimierender Weise agieren, also bspw. die Kritik an der Impfung mit extremistisch durchgezogenen Verschwörungsideologien verweben; die beispielsweise dem Staat und seinen Repräsentanten unterstellen, die Bevölkerung absichtsvoll an der Gesundheit zu schädigen oder, in Form der Impfkampagne, gar eine Massentötung zu organisieren.

Der weit überwiegende Anteil der Akteure im Beobachtungsfeld der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ lehnt die staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen ab, insbesondere die Schutzimpfung. Dies erfolgt jedoch nicht in Form von legitimer Kritik, sondern in Verbindung mit extremistisch durchgezogenen Verschwörungsideologien, der Gleichsetzung der Bundesrepublik mit einer Diktatur oder gar dem Aufruf zur gewaltsamen Absetzung von staatlichen Repräsentanten, die mit den politischen Entscheidungen rund um die Corona-Schutzmaßnahmen in Verbindung stehen.

Der gewaltsame Umsturz einer Regierung im Inland wird strafrechtlich insbesondere durch § 81 Strafgesetzbuch (StGB) (Hochverrat gegen den Bund), § 82 StGB (Hochverrat gegen ein Land), § 83 StGB (Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens), § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) oder § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) normiert. Der Polizei Baden-Württemberg ist ein Ermittlungskomplex gegen Kritiker von Coronamaßnahmen mit Bezügen nach Baden-Württemberg bekannt, bei dem eine strafrechtlich normierte Umsturzplanung nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Ermittlungsverfahren führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, dem auch Auskünfte zum Ermittlungsverfahren vorbehalten sind. Mit der Sachbearbeitung wurde das Landeskriminalamt eines anderen Landes beauftragt. Weitere Auskünfte hierzu können durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof erteilt werden.

- 3. Inwiefern ist es insbesondere für den Verfassungsschutz von Relevanz, dass sich die „Junge Alternative“ (JA) und andere Organisationen „auch auf Bundesebene“ (so wörtlich auf Seiten 51 und 61) gegen eine Impfpflicht stellten – ist das nach Auffassung der Regierung ein Fall von „Staatsfeindlichkeit“ oder „Verfassungsfeindlichkeit“?*

Zu 3.:

Das LfV berichtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags über die Junge Alternative Baden-Württemberg (JA BW) und deren Aktivitäten aufgrund deren Einstufung als rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall). In diesem Zusammenhang berichtet das LfV auch über öffentliche Auftritte der JA BW bei Veranstaltungen und Versammlungen.

Der Umstand, dass die JA sich auf Bundesebene gegen eine Impfpflicht stellte, wird im Verfassungsschutzbericht 2021 auf S. 51 im Zusammenhang erwähnt, dass die JA eine bundesweite Demonstration in Berlin zu diesem Thema organisierte. Für diese Veranstaltung organisierte die JA BW zudem eine Mitfahrgelegenheit für ihre Anhänger und ihr Vorsitzender trat auf der Bühne in Erscheinung.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 2, 4, 5 und 6 verwiesen.

- 7. Hat ein Mitglied der Regierung (Minister, Staatssekretär oder vergleichbare Position) oder deren direkte Verwandte ersten Grades während der Coronakrise zeitweise oder dauerhaft Aktienbeteiligungen oder sonstige Beteiligungen an einem Pharmaunternehmen gehalten, welches an der Entwicklung von Corona-Impfstoffen beteiligt war?*

- 8. Hat ein Mitglied der Regierung (Minister, Staatssekretär oder vergleichbare Position) oder deren direkte Verwandte ersten Grades während der Coronakrise zeitweise oder dauerhaft Aktienbeteiligungen oder sonstige Beteiligungen an einem Unternehmen gehalten, welches Masken oder sonstige Schutzartikel hergestellt hat, die während der Coronakrise besonders gebraucht oder gar durch die Regierung vorgeschrieben wurden?*

Zu 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht beantwortet.

Das Fragerecht der Landtagsabgeordneten zählt zu den ungeschriebenen Kontrollrechten des Parlaments und wird auf das freie Abgeordnetenmandat gem. Art. 27 Absatz 3 Landesverfassung (LV) i. V. m. Art. 25 Absatz 1 Satz 2 LV gestützt (Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 27 Rn. 35). Eine parlamentarische Frage ist von der Regierung umfassend und wahrheitsgetreu zu beantworten (Haug, Art. 27 Rn. 74). Allerdings hat auch das Fragerecht der Abgeordneten Grenzen. So sind pauschale Ausforschungsanfragen und Fragen, die nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung liegen, unzulässig. Jedenfalls hat eine Abwägung des Fragerechts mit kollidierenden Belangen zu erfolgen (Haug, Art. 27 Rn. 79 ff.). Gegebenenfalls könnte eine amtliche Kenntnis von Aktien- und Unternehmensbeteiligungen bei der Finanzverwaltung vorliegen, sofern die betreffenden Personen in Baden-Württemberg wohnen bzw. sonst die Informationen bei der Steuerverwaltung vorliegen. Allerdings steht einer solchen Erhebung das Steuergeheimnis bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Bezüglich der Regierungsmitglieder trifft das Ministergesetz (MinG) Regelungen zu unvereinbaren Tätigkeiten während (§ 5 MinG) und nach der Amtszeit (§§ 6a ff. MinG). Eine Pflicht zur Auskunft über Aktien- und Unternehmensbeteiligungen besteht nach dem Ministergesetz nicht. Weitergehenden Auskunftsansprüchen ohne konkrete Anhaltspunkte steht auch bei Regierungsmitgliedern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegen. Die Transparenzregelungen bei Abgeordneten sind nicht Angelegenheit der Regierung. Konkrete Anhaltspunkte für die Nachfrage sind nicht ersichtlich. Aufgrund der Allgemeinheit der Anfrage ohne konkrete Anhaltspunkte handelt es sich um eine unzulässige pauschale Ausforschung, was der Beantwortung ebenso entgegensteht wie das Steuergeheimnis bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen